



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2018/1312

Anlage Nr.: _____

Datum: 04.01.2018

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften	12.06.2018	öffentlich
Rat	25.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Satzung der Musikschule der Stadt Hennef (Sieg)
Neufassung und Gebührenanpassung;
Honoraranpassung;

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die als Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Honorare für Musikschullehrer/innen unter Berücksichtigung des veränderten Honorars für 2er Gruppen um 10 % zu erhöhen.

Begründung

Mit der 4. Änderungssatzung zur Musikschulsatzung vom 26.03.2012 wurde vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Ausschusses aus Gründen der Planbarkeit für Musikschüler/innen und Stadt eine Gebührenanpassung im Rhythmus von drei Jahren in Höhe von fünf Prozent, erstmalig zum 01.08.2015, vorgesehen. Im Rahmen der Erhöhung wurde 2015 auch die Gebührenstruktur vereinfacht und den Bedürfnissen angepasst. Diese Struktur hat sich bewährt und kann beibehalten werden. Entsprechend der Vorgabe in der Satzung sollen die Gebühren turnusmäßig zum 01.08.2018 durchgängig um fünf Prozent erhöht werden. Änderungen an der Tabellenstruktur sind nicht erforderlich. Die Erhöhung ist angemessen und vertretbar sowie in Bezug auf eine dringend gebotene Anpassung der Honorare auch notwendig. Die Prüfung einer Gebührenanpassung in Höhe von jeweils fünf Prozent im Rhythmus von drei Jahren soll beibehalten werden.

Im Haushaltsjahr 2014 konnten Gebühreneinnahmen in Höhe von 183.237,40 € erzielt werden, die sich bis zum Jahr 2017 auf 255.337,00 € erhöht haben. Das in der Haushaltsplanung 2017 gesteckte Ziel von 249.320 € wurde leicht überschritten. Die Schülerzahl ist seit 2014 von 500 Schüler/innen auf 623 Schüler/innen gestiegen. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine fünfprozentige Gebührenerhöhung diese positiven Entwicklungen nicht negativ beeinflusst.

Neben der Gebührenanpassung sind in der Neufassung der Satzung eine Vielzahl sprachlicher Anpassungen und Vereinfachungen im Verfahren vorgenommen worden. Ein Satzungsvergleich und der Text der neuen Musikschulsatzung sind der Vorlage als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen

- | | |
|--------------------|---|
| § 1 Nr. 3 | Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. |
| § 2 Nr. 1 und 2 | In beiden Absätzen erfolgte eine sprachliche Anpassung und eine inhaltliche Klarstellung. |
| § 3 | Aufgrund der mittlerweile bestehenden Erprobungsmöglichkeiten und der pädagogischen Betreuung bis zur Zuteilung zum gebührenpflichtigen Unterricht ist eine 3 monatige Probezeit ausreichend. |
| § 4 Nr. 1 | Es erfolgte eine sprachliche Anpassung und die inhaltliche Zusammenfassung mit § 5. § 5 kann dadurch entfallen. |
| § 4 Nr. 2 (alt) | Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus der Gebührentabelle. |
| § 4 Nr. 2 (neu) | Es handelt sich hier eine Vereinfachung der Verfahrensweise. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Angebote auch im OGS-Bereich ist die Festlegung der Gebührenpflicht auf die Zuteilung zum Unterricht eine sinnvolle und klare Zuordnung. |
| § 4 Nr. 3 | Es handelt sich um eine inhaltliche Klarstellung. |
| § 4 Nr. 4 | Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4 Nr. 5. |
| § 5 (alt) | Siehe Erläuterung zu § 4 Nr. 1. |
| § 5 (neu) | Die Nummern 1 und 2 sind unverändert. |
| § 5 Nr. 3 (neu) | In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Familienermäßigung sinnvoller und attraktiver ist. Zudem ermöglicht diese Regelung eine einfachere Handhabung. |
| § 5 Nr. 4 (alt) | Durch die Neuregelung des § 5 Nr. 3 erübrigt sich diese Regelung. |
| § 5 Nr. 4 (neu) | Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5 Nr. 5. |
| § 5 Nr. 5 (neu) | Die Regelung entspricht teilweise dem ehemaligen § 5 Nr. 6 unter Berücksichtigung der veränderten Nummerierung und einer inhaltlichen Klarstellung in Bezug auf die maximale Ermäßigung. |
| § 5 Nr. 6 (neu) | Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5 Nr. 9. |
| § 5 Nr. 7 (neu) | Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5 Nr. 10 mit der Klarstellung, dass die Musikschule von Weiberfastnacht bis einschließlich Karnevalsdienstag geschlossen ist. Diese Regelung wurde aufgrund bestehender Unklarheiten seitens einzelner Schüler/innen und Honorarkräfte erforderlich. |
| § 5 Nr. 7, 8 (alt) | Diese Regelungen erübrigen sich durch die Neuregelung des § 5 Nr. 3. |
| § 5 Nr. 8 (neu) | Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5 Nr. 11. |
| § 5 Nr. 9 (neu) | Die Regelung korrespondiert mit dem bisherigen § 5 Nr. 12. Der Bezug auf die angegebene Gesetzesgrundlage wurde aktualisiert. Zudem wurde im Text klargestellt, dass die Ermäßigungen der Absätze 3, 5 und 10 keine Anwendung finden. |

- § 5 Nr. 10, 11 (neu) Die Regelungen entsprechen unter Berücksichtigung sprachlicher Anpassungen dem bisherigen § 5 Nr. 13 und Nr. 14.
- § 6 (neu) Die Regelung entspricht unter Berücksichtigung sprachlicher Anpassungen dem bisherigen § 7.
- § 7 (neu) Die Voraussetzungen für die Abmeldung vom Unterricht wurden den Gegebenheiten angepasst. Im Bereich der Elementarstufe in Grundschulen (OGS) wird beim Schuljahreswechsel eine bisher notwendige weitere Anmeldung oft versäumt, so eine Organisation des Unterrichts sehr erschwert wird. Auf die Abmeldepflicht wird mit der Neuregelung hingewiesen.
Aufgrund der geringen Nachfrage wird das Angebot von Kursen etc. verzichtet.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Satzung vorgeschlagen.

Gebühreneinnahmen in Höhe von 255.337,00 € standen im Jahr 2017 Honorarkosten in Höhe von 167.718,00 € gegenüber. Die Kosten für die tariflich Beschäftigten sollen in dieser Gegenüberstellung nicht betrachtet werden. Sie entstehen hauptsächlich für die Leitung der Musikschule. Sie müssen mit allen weiteren Kosten in der Kostenrechnung auf alle Fächer verteilt werden. Für die aktuelle Betrachtung des Verhältnisses Gebühreneinnahmen/Honorarkosten sind sie nicht relevant.

Der überwiegende Teil des Unterrichts wird von Honorarkräften geleistet, da aufgrund der Fächervielfalt der Einsatz von tariflich beschäftigten Kräften nicht sinnvoll und möglich ist. Alle Fächer erfordern spezielle Fertigkeiten und Kenntnisse, können jedoch nur entsprechend der spezifischen Nachfrage in oft geringer Stundenzahl und teilweise auch nur für einen begrenzten Zeitraum angeboten werden. Dies erfordert eine hohe Flexibilität der Honorarkräfte, die oft an mehreren Musikschulen unterrichten und meist nicht in Hennef ansässig sind. Die positive Entwicklung der Schülerzahlen und der Gebühreneinnahmen ist zu einem großen Anteil dem Einsatz dieser Honorarkräfte zu verdanken. Die Honorare und die Honorarstruktur wurden letztmals zum 01.08.2011 angepasst. Im Hinblick auf den gestiegenen Aufwand, den die einzelnen Honorarkräfte betreiben müssen (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel etc.) und auf die Vergleichbarkeit der Honorare in der Region wird ab dem 01.08.2018 eine zehnprozentige Erhöhung der Honorare entsprechend der als Anlage 3 beigefügten Honorartabelle vorgeschlagen. Um das attraktive und qualitativ gute Angebot zu erhalten und eine Abwanderung guter Honorarkräfte zu vermeiden, ist die Honoraranpassung geboten.

Zur Honorarstruktur ist anzumerken, dass das Honorar für den Unterricht in der 2er Gruppe stärker angehoben wurde, um die zusätzlichen Vorbereitungszeiten auszugleichen und mehr Honorarkräfte zur Übernahme von 2er Gruppen zu motivieren. Lehrer, die an Unterrichtsorten außerhalb der Standorte der Musikschule (Wehrstraße und Schul- und Sportzentrum) können je nach Aufwand Zeitzuschläge erhalten. Die Höhe des Aufwandes ist von der Musikschulleitung zu beurteilen.

Bei einer fünfprozentigen Gebührenerhöhung und einer zehnprozentigen Honorarerhöhung würde sich der Differenzbetrag zwischen Gebühreneinnahmen und Honorarkosten bei gleicher Schülerzahl im Vergleich zu 2017 nur unwesentlich verändern. Diese errechnete Differenz betrug im Jahr 2017 87.619 € und würde sich bei der vorgesehenen Konstellation auf 83.614,00 € vermindern. Die entsprechende Gegenüberstellung ist als Anlage 4 beigefügt.

Auf die Ausführungen im Jahresbericht der Musikschule unter Tagesordnungspunkt 5 wird verwiesen.

Hennef (Sieg), den 28.05.2018
In Vertretung

Martin Herkt